

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Schiffdorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Schiffdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schiffdorf betreibt elf Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen mit folgenden grundsätzlichen Öffnungszeiten:

**Kindertagesstätte Bramel
„Zwergenhaus“**
Dahlfordel 1
Geöffnet: 07.00 – 15.00 Uhr

**Kindertagesstätte Geestenseth
„Geeste-Strolche“**
Frelsdorfer Straße 7
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr

Hort Geestenseth
Schulstraße 7
Geöffnet: 12.30 – 17.00 Uhr

**Kindertagesstätte Sellstedt
„Sellster Kinnerhus“**
Zum Krummvordel 10
Geöffnet: 07.00 - 17.00 Uhr

**Krippe Sellstedt
„Sellster Rasselbande“**
Beelacker 7
Geöffnet: 07.30 – 15.00 Uhr

**Kindertagesstätte Spaden I
„Abenteuerland“**
An der Arend 9
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr

**Kindertagesstätte Spaden II
„Lüttje Friesen“**
Friesenstraße 7
Geöffnet: 07.00 – 16.00 Uhr

**Kindertagesstätte Spaden III
„Farbenspiel“**
Meersenweg 30
Geöffnet: 07.30 – 15.30 Uhr

**Hort Schiffdorf
in der Grundschule Schiffdorf**
Bohlenstraße 9
Geöffnet: 13.00 – 17.00 Uhr

**Kindertagesstätte Wehdel
„Wehdeler Butscherhaus“**
An der Schule 5
Geöffnet: 07.00 – 16.00 Uhr

Kindertagesstätte Wehden
Wakelsacker 23
Geöffnet: 07:00 – 15:30 Uhr

- (2) Die Angebote werden nachfrage- bzw. bedarfsorientiert gestaltet.
- (3) Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen mit einem eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie erfüllen den Auftrag im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).
Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat ein Konzept, das als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die selbst und deren Sorgeberechtigte ihren ersten Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Schiffdorf.

- (3) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.). Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Kindergartenjahr.
- (4) In den Kindertagesstätten werden Kinder gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII aufgenommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Abweichend zu § 24 Abs. 1 SGB VIII werden in der Krippe nur Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres und im Kindergarten begrenzt unter der Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen auch Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern unter zwei Jahren in Kindergartengruppen wird im Einzelfall entschieden.
- (5) In den eingerichteten Krippen werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Im Kindergarten werden Kinder bis zur Einschulung sowie im Hort von der Einschulung bis zum Ende des Grundschulbesuchs aufgenommen.
- (6) Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, an der Eingewöhnungsphase teilzunehmen. Die Eingewöhnungsphase kann mehrere Wochen dauern.
- (7) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 1. eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (8) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an. Mit der Aufnahmebestätigung der Gemeinde Schiffdorf wird der Betreuungsvertrag geschlossen.
Für die Aufnahme in der Krippe, im Kindergarten und im Hort müssen gesonderte Anträge gestellt werden.
- (9) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze soll nach Möglichkeit dem Wunsch der Sorgeberechtigten entsprochen werden. Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung von Vergabekriterien.
- (10) Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen ist für Hortkinder verpflichtend. Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Aufenthaltsdauer (Kern- einschließlich Randzeit) von mehr als 6 Stunden die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend. Ausnahmen aus gesundheitlichen, religiösen oder ähnlichen Gründen sind möglich, aber entsprechend zu belegen.

§ 3 Schließtage und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:
 - a. Schließung an gesetzlichen Feiertagen.
 - b. Schließzeit in den Sommerschulferien für die Dauer von drei Wochen. Beginn und Ende der Schließzeit werden jeweils rechtzeitig festgelegt und in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben.
 - c. Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
 - d. Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.
 - e. Betriebsbedingte Schließung für bis zu fünf Tage (z.B. Studientag).
 - f. Schließung für dienstliche Veranstaltungen.

Die genauen Termine werden in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres von der Gemeinde/Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (2) Werden die Kindertagesstätten aus einem der o.g. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Während der Schließzeit in den Sommerschulferien wird für Kindergärten und Horte in einer Einrichtung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung wird nur eingerichtet, wenn durchschnittlich mindestens zehn Kinder pro Tag angemeldet sind.
- (4) Während der Oster-, Sommer- und Herbstferien außerhalb der Schließzeit wird in allen Horten eine Vormittagsbetreuung angeboten. Die Vormittagsbetreuung im Hort während der o.g. Ferienzeiten kann nur von Kindern wahrgenommen werden, die auch außerhalb der Ferienzeiten für die Hortbetreuung angemeldet sind.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder (Krippe und Kindergarten) zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie spätestens mit Beendigung der Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.
- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Hierbei soll die abholende Person im Kindergartenbereich mindestens das 12. Lebensjahr und im Krippenbereich mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass die abholberechtigte Person geeignet ist, die Aufsichtspflicht zu übernehmen. Sollten die Sorgeberechtigten im Notfall nicht erreichbar sein, werden die abholberechtigten Personen kontaktiert. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Für Grundschüler/innen erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Tageseinrichtung während der Öffnungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Regelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. Zu Beginn des Kindergartenjahres wird den Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung gem. § 34 Abs. 10a IfSG ausgehändigt, die vom Arzt zu unterzeichnen ist.
- ~~(2)~~ Kinder, die an einer gem. § 34 IfSG meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten so lange nicht besuchen, wie die jeweils geltende Wiederezulassungsrichtlinie des Robert-Koch-Institutes (RKI) es empfiehlt.
- (3) Die Bestimmungen nach dem Masernschutzgesetz sind einzuhalten. Sollten seitens der Sorgeberechtigten keine Nachweise über Masernschutzimpfungen vorgelegt werden, kann ein Ausschluss von der Betreuung erfolgen.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Erkrankte Kinder werden in den Einrichtungen nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, Ihr Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern eine Einnahme in der Einrichtung während der Öffnungszeiten unerlässlich ist, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften sowie eine umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Sorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Sorgeberechtigten zu stellen.
Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind der Gemeinde Schiffdorf seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn oder während der Betreuung anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- (6) Nach Magen- und Darmerkrankungen muss das Kind 48 Stunden brech- und durchfallfrei sein, bevor es die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Treten Infekte mit Fieber auf, so erfolgt eine Wiederezulassung des Kindes, wenn es ohne Medikamente 24 Stunden fieberfrei ist.

§ 6 Haftung/Versicherung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Für den direkten Weg eines Kindes von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Unfälle in diesem Bereich sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung daher unverzüglich zu melden. Eine weitergehende Haftung entfällt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtung oder einer sonstigen Gruppe wird eine Gebühr gemäß Anlage 1 erhoben. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsbeiträgen jeweils zum fünften des Monats fällig wird. Sie ist daher auch während der Ferien- bzw. Schließzeit, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung bzw. eines Ausschlusses zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf nutzen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch der Tageseinrichtungen oder einer sonstigen Gruppe wird eine Gebühr erhoben, gestaffelt nach dem Einkommen der haushaltsangehörigen Unterhaltspflichtigen und deren unterhaltsberechtigten Kindern i.S.d. § 82 SGB XII unter Berücksichtigung der Personenanzahl im Haushalt (Sozialstaffel). Maßgeblich ist dabei das Einkommen des Elternteils bzw. der Eltern, bei dem das Kind seinen Wohnsitz hat. Die Gebühren sind ab dem Kalenderjahr 2025 jeweils jährlich anzupassen. Die Anpassung erfolgt anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Betrag der jährlichen Erhöhung wird jeweils zum 01.02. auf der Homepage der Gemeinde Schiffdorf veröffentlicht.
- (4) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Betreuung im Kindergarten für mindestens acht Stunden gebührenfrei. Darüber hinaus kann eine Gebühr erhoben werden.
- (5) Für den Besuch der Tageseinrichtungen während der dreiwöchigen Schließzeit (Kindergarten und Hort) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 150 € erhoben. Für die Inanspruchnahme der Vormittagsbetreuung im Hort in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fällt eine pauschale Gebühr in Höhe von 40 € pro Woche an. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.
- (6) Für die Einstufung in die Sozialstaffel gelten folgende Regelungen:
Grundlage für die Einstufung ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Berechnungsgrundlage der Einstufung ist das zu versteuernde Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter Steuern. Neben dem Erwerbseinkommen werden auch Einkünfte nach dem § 82 SGB XII (z.B. Renten, Kindergeld, Unterhalt) zur Ermittlung der Einstufung herangezogen. Im Steuerbescheid ausgewiesene Negativeinkünfte bleiben ohne Berücksichtigung. Die Einstufung wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten seit dem letzten Steuerbescheid wesentlich verändert, erfolgt eine Einstufung aufgrund der vorgelegten Nachweise.
- (7) Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, erfolgt die Einstufung anhand von Einkommensnachweisen der letzten zwölf Monate. Hierbei sind anteilige Einmalzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) zu berücksichtigen. Die auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen, werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Die Nettoeinkommensgrenzen der Sozialstaffel errechnen sich aus 83 % der doppelten Regelbedarfsstufe 1 zzgl. eines Familienzuschlages (70 % der Regelbedarfsstufe 1) für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied nach der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs plus eine Unterkunftspauschale nach der jeweils geltenden Stufe III des Wohngeldgesetzes. Sie wird jährlich den Steigerungssätzen der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst.
- (9) Es erfolgt eine Staffelung in vier Einkommensgruppen mit einer Steigerung von 500 € je Einkommensstufe. Bei einer Eigeneinstufung der Zahlungspflichtigen in den Höchstsatz der Sozialstaffel ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht erforderlich.

§ 8 Geschwisterermäßigung

- (1) Die Gebühr ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Zahlungspflichtigen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf. Dabei richtet sich die Rangfolge der Ermäßigung nach der Höhe des Gebührensatzes und ermäßigt sich für Geschwisterkinder in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Gebührensatzes um jeweils 50%.
- (2) Die Geschwisterermäßigung findet ausschließlich bei unter Dreijährigen und Hortkindern Anwendung.

§ 9
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben der Gemeinde
 - a. Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind,
 - b. Änderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c. auf Verlangen der Gemeinde Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Tageseinrichtung Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und beruflichen Telefonnummern mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 10
Abmeldung / Ausschluss

- (1) Die Betreuung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beendet werden. Die Betreuung endet in der Regel mit Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), mit Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) bzw. mit der Beendigung des Grundschulbesuchs (Hort).
- (2) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten durch das die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Schiffdorf das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen. Während eines vorübergehenden Ausschlusses wird der Betreuungsplatz in der bisherigen Einrichtung freigehalten. Im Falle eines Dauerausschlusses ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz dann in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Schiffdorf zu erfüllen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Der Ausschluss des Kindes soll erst erfolgen, wenn zuvor über einen angemessenen Zeitraum pädagogische Maßnahmen ergebnislos geblieben sind, um das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen. Die Leitung der Einrichtung wird dazu auf die Sorgeberechtigten einwirken.
- (5) Hat ein Kind nach der Aufnahme in der Einrichtung nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schiffdorf, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Betreuungsplatz. Auf Antrag, welcher spätestens einen Monat vor Wegzug bei der Gemeinde Schiffdorf eingegangen sein muss, kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.
- (6) Die Gemeinde Schiffdorf ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund zeitweise oder auf Dauer von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Hierzu zählt insbesondere die Missachtung der Benutzungs- und Gebührenordnung. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Gebührenordnung tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Schiffdorf, 20.06.2024

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wärner
Bürgermeister